Stadt Schmallenberg

18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Mailar

Zusammenfassende Erklärung

(gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch)

Die 18. Änderung des städtischen Flächennutzungsplanes (FNP), die zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Auf´m Mailar Felde“ im Ortsteil Mailar im Juli 2008 begonnen wurde, hatte die Herbeiführung einer an die örtlichen Gegebenheiten besser angepassten planungsrechtlichen Voraussetzung für eine kleinräumige Siedlungserweiterung zum Ziel.
Zu diesem Zweck wurde eine bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung in eine der sich abzeichnenden örtlichen Entwicklung besser entsprechende Darstellung „Dorfgebiet“ umgewandelt.

Auf die angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen – im Detail dokumentiert in den umfangreichen Umweltberichten zu den beiden parallelen Planverfahren – entfiel dementsprechend auch ein Großteil des jeweiligen planerischen Aufwandes.
Die mit der Planung, hier der FNP-Änderung, verbundenen Umweltauswirkungen waren nach der Gesetzesvorgabe zu prüfen und im vg. Umweltbericht zu dokumentieren.
Dessen Erarbeitung beschränkte sich dabei nicht auf eine einmalige Ausarbeitung und Festschreibung durch die plangebende Gemeinde. In den 2 durchgeführten Beteiligungsverfahren standen sowohl der Öffentlichkeit als auch den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöBs) die Umweltberichte in den Fassungen des zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen Kenntnisstandes zur Einsichtnahme und zur Vorbringung von Ergänzungen oder dahingehenden Anregungen offen.
Insb. die Behörden und sonstigen TöBs wurden explizit zur Äußerung hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
Im Rahmen der Auslegung wurden der Öffentlichkeit alle eingegangenen Stellungnahmen zur Einsicht gegeben, die in irgendeiner Form in einem unmittelbaren Bezug zur Umwelt standen.
Weder von Seiten der Behörden und TöBs, noch von Seiten der übrigen Öffentlichkeit wurden in den Beteiligungsverfahren Anregungen oder Ergänzungen vorgebracht, die gravierende Auswirkungen auf das Ergebnis der Umweltprüfung gehabt hätten.

Die Umweltprüfung selbst hat ergeben, dass eine erhebliche negative Umweltauswirkung der Planung allenfalls in Form der durch die hinzutretende Bebauung zwangsläufig erfolgenden Bodenversiegelung/-inanspruchnahme zu belegen ist.
Anderweitige nachteilige Umweltauswirkungen, die dem Untersuchungsergebnis nach jedoch in keinem Fall die Schwelle der Erheblichkeit erreichen, werden durch diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die insbes. über den Bebauungsplan festgesetzt und in dessen Umweltbericht im Detail dokumentiert werden, in ihrer Wirkintensität weiter reduziert.
Nur im Falle der Bodenversiegelung, beurteilt anhand des anerkannten Bewertungsmaßstabes des Hochsauerlandkreises, verbleibt trotz einer den baulichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten angemessenen Minimierungsfestsetzung ein nicht im Plangebiet selbst ausgleichbarer, rechnerischer Eingriff in Natur und Landschaft.
Um einen angemessenen Ersatz für dieses Eingriffsdefizit in Form des Landschaftsverbrauches zu leisten, wurde eine adäquate ökologische Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes festgesetzt.

Zusammenfassend und durch Beschluss der Stadtvertretung Schmallenberg vom 14.07.2011 so festgestellt, bleibt festzuhalten, dass nach Lage der Dinge und unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der (erheblichen) Umweltauswirkungen durch die Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht bzw. verbleiben werden.

Schmallenberg, den 15.07.2011

Halbe

Bürgermeister